

hatte, unter gemeinsamer Benennung eine Reihe von Vergehen zu bestrafen, über deren Strafbarkeit zwar kein Zweifel obwaltet, die aber einzeln vorzusehen der Gesetzgeber nicht für nöthig erachtete. Daß der dem Rekurrenten zur Last gelegte Thatbestand unter diese Vergehen gehört, bedarf wohl keiner einläßlichen Ausführung. Ob das Obergericht mit Recht die unerlaubte Selbsthülfe als das Hauptvergehen und den Hausfriedensbruch als nur erschwerenden Umstand betrachtet hat, ist aus dem Grunde nicht zu untersuchen, weil selbst im Falle, wo diese Auffassung als unrichtig bezeichnet werden müßte, der Thatbestand in seiner Gesamtheit dennoch als eine Verletzung der öffentlichen Ordnung involvirend respektive als ein strafbares Eindringen in das Gebiet der Staatseinrichtungen angesehen werden konnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

68. Urtheil vom 10. Juli 1891 in Sachen Häfliger.

Am 14. Mai 1890 verurtheilte das Bezirksgericht Zofingen die Wittve Maria Häfliger geb. Haller und deren Tochter Maria Häfliger, beide in Kulmerau, Kanton Luzern, wegen Forstfrevels zu einer Geldstrafe eventuell Gefängnißstrafe zu Entschädigung und Kosten.

Die Gerichtskasse Zofingen suchte die Bewilligung zur Vollziehung des genannten Urtheils im Kanton Luzern nach, und durch Entscheid vom 4. April 1891 ertheilte das Obergericht des Kantons Luzern diese Bewilligung.

Gegen diese Entscheidung rekurriren die Wittve Maria Häfliger und deren Tochter an das Bundesgericht mit dem Begehren, es wolle den Entscheid des Obergerichtes aufheben. Zur Begründung dieses Gesuches führt der Vertreter der Rekurrentinnen folgendes an: Der Kanton Luzern darf nur dann Strafurtheile außerkantonaler Gerichte vollziehen, wenn er sein Recht und seine Verpflichtung

dazu vorerst auf dem verfassungsmäßigen Wege festgestellt hat, was er in casu nicht gethan; der Große Rath hat niemals zur Abschließung eines Staatsvertrages in der Materie seine Einwilligung erteilt. Das aus der „konstanten bisherigen Praxis“ abstrahirte Motiv des rekurrirten Entscheides ist aus dem Grunde unstichhaltig, weil in frühern Fällen die Vollziehung nicht streitig war. Art. 5 Abs. 2 der Luzerner Verfassung garantirt, daß kein Bürger gerichtlich verfolgt werden darf, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Ein den obergerichtlichen Entscheid unterstützendes Gesetz existirt nicht, und die Rekurrentinnen sind deshalb in einem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte verletzt. Das Obergericht war ohnehin verfassungsmäßig nicht befugt, die Vollziehung auswärtiger Strafurtheile zu bewilligen.

In ihrer Beantwortung trägt die Kriminal- und Anklagekammer des Kantons Luzern auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die dem Urtheile des Bezirksgerichtes Zofingen durch den obergerichtlichen Entscheid ertheilte Vollziehungsbewilligung wird nicht etwa aus dem Grunde bemängelt, weil das zu vollziehende Urtheil nicht rechtskräftig, z. B. von einem inkompetenten Gerichte gefällt worden wäre, sondern einzig vom Standpunkte einer behaupteten Verletzung des Art. 5 Abs. 2 der luzernischen Verfassung, respektive der Inkompetenz des Obergerichtes zum Erlasse des rekurrirten Entscheides. In dieser Hinsicht ist zuerst zu bemerken, daß die oben citirte Verfassungsbestimmung, nach welcher niemand gerichtlich verfolgt werden kann, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, sich offensichtlich nur auf das Verfahren innerhalb des Kantons bezieht und nicht auf die Fälle des Vollzuges außerkantonaler Urtheile.

Wenn Art. 61 B.-V. nur den außerkantonalen Zivilurtheilen den Vollzug sichert, so bleibt es selbstverständlich den Kantonen unbenommen, die Vollziehung auch den Strafurtheilen aus freien Stücken zu gewähren, wie es ihnen auch freisteht, eine Auslieferung wegen Verbrechen oder Vergehen, die in dem Bundesgesetze nicht enthalten sind, zu gestatten (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Frey, Amtliche Sammlung V, S. 535).

2. Indem das Obergericht die nachgesuchte Vollziehung be-

willigte, hat es keineswegs seine verfassungsmäßige Kompetenz überschritten. Allerdings existirt kein bezüglicher Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau, auch keine Verfassungsbestimmung, woraus zu schließen wäre, welche Behörde in solchen Fällen zu entscheiden habe und ebenfalls überträgt das Luzernische Organisationsgesetz diese Kompetenz dem Obergerichte nicht ausdrücklich.

Erwägt man aber, daß § 315 des Luzernischen Civilprozesses die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollziehung außerkantonaler Civilurtheile in die Kompetenz des Obergerichtes legt, daß doch irgend eine Behörde über die Vollziehung außerkantonaler Strafurtheile entscheiden muß und daß das Obergericht bisher stetsfort solche Entscheidungen analog der oben erwähnten Bestimmung des Art. 315 wirklich getroffen hat, so kann der in Sachen gefällte obergerichtliche Entscheid nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, da er mit keiner Bestimmung der Verfassung oder der Gesetzgebung in Widerspruch kommt und von keiner Seite behauptet wird, daß er aus willkürlichen Motiven entsprungen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Recurs wird als unbegründet abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.
Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882. — Traité avec
la France du 23 Février 1882.

69. Urtheil vom 17. Juli 1891 in Sachen
Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique
in Paris.

A. Die Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique in Paris erhob am 7. März 1891 beim Civilgerichtspräsidium von Basel gegen Oskar Türke, Restaurateur, in Basel, Klage auf Schadenersatz von 50 Fr., weil derselbe in der letzten Zeit wiederholt in seinem Biergarten zum Platanenhof in Basel in öffentlichen, durch die Tagesblätter angekündigten Konzerten Musikstücke habe spielen lassen, welche in Frankreich und somit nach Art. 20 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 23. Februar 1882 auch in der Schweiz gegen unbefugte Aufführung geschützt seien, ohne daß er von der klägerischen Gesellschaft, welcher die Komponisten dieser Werke als Mitglieder angehören, das Aufführungsrecht erworben habe. Als solche, in den Jahren 1890/1891 unbefugterweise beim Beklagten aufgeführte